

## Besuchsregelungen für die Einrichtungen von Betreuen- Fördern-Wohnen

während der Corona-Pandemie in Deutschland  
Stand: 01.07.2020

Wir freuen uns, wenn Sie Angehörige und Freunde in den Einrichtungen von Betreuen-Fördern-Wohnen besuchen. Wegen der Corona-Pandemie gelten dafür derzeit besondere Regelungen gemäß §§ 3 und 4 der Landesverordnung<sup>1</sup>. Hier finden Sie das Wichtigste auf einen Blick.

- Jeweils täglich ein Besuch pro Bewohner\*in durch maximal 2 Angehörige oder sonstige nahestehende 2 Personen.
- Die Besuche finden im Bewohner\*innen-Zimmer, in einer separaten Räumlichkeit oder im Außenbereich der Einrichtung statt.
- Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch vorab telefonisch über die Einrichtung einen Termin.
- In den Gebäuden besteht eine Maskenpflicht. Das Tragen von Alltagsmasken ist möglich.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Händedesinfektion ist verpflichtend.
- Das Besuchsregister mit Angaben zum Besuch (Vor- und Nachname, telefonische Erreichbarkeit, Tag und Dauer des Besuchs) ist vorab in der Einrichtung auszufüllen.

Ein **Besuchsverbot** gilt weiterhin für Personen,

- die Symptome eines Atemwegsinfekts haben.
- die erhöhte Temperatur (über 37,5 °C) haben.
- die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person oder einem nicht widerlegten Verdachtsfall hatten.
- die in den letzten vier Wochen selbst an COVID-19 erkrankt waren oder bei denen ein nicht nachweislich widerlegter Krankheitsverdacht besteht.

Auf diesem Wege helfen Sie mit, unsere Bewohner\*innen und Beschäftigten zu schützen, damit wir weiterhin für Sie da sein können.

---

<sup>1</sup> Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den § 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 26. Juni 2020.